



## Seminarankündigung

### „Beiträge zu Staat und Kirche“

Seminar zum Staatskirchenrecht, Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und des europäischen Religionsverfassungsrechts

#### Themenvorschläge

##### I. Thementeil: Beiträge zur kirchlichen Rechtsgeschichte

###### 1. Kirche und Kolonialismus

Gegenstand aktueller öffentlicher und wissenschaftlicher Debatten ist die Bewertung des Kolonialismus – insbesondere des deutschen Kolonialismus – im 19. und 20. Jahrhundert. Diese Diskussion ist allerdings oftmals interessengeleitet und häufig nicht ideologiefrei.

In den „Schutzgebieten“ bzw. „Kolonien“ entfalteten auch deutsche Missionswerke ihre Tätigkeit (entsandten Missionare, gründeten Missionstationen und Schulen usw.). Diese Tätigkeit, die Rolle der Kirchen und die Rolle der Missionsgesellschaften (sowie ihre rechtliche Verfasstheit, ihre Zuordnung zur verfassten Kirche) sind zu untersuchen. Dabei kann die Untersuchung beispielhaft auf bestimmte Gebiete oder auch auf bestimmte Missionsgesellschaften („Missionswerke“) – etwa die Leipziger Mission – beschränkt werden.

Soweit christliche Missionsgesellschaften selbst die Gründung von Kolonien angeregt oder unterstützt haben, soll das untersucht werden (so sollen angeblich Missionsgesellschaften auch das Deutsche Reich um militärischen Schutz gebeten haben). Soweit die Tätigkeit der Missionsgesellschaften hingegen keinen Bezug zu politischen Kolonisationsbestrebungen hatte oder sich auch unabhängig von politischen Kolonisationsbestrebungen parallel entwickelte, soll auch das dargestellt werden. Die Rechtsstellung der Missionare und Missionstationen auch in der Kolonie, das rechtliche Verhältnis zu (bereits bestehenden oder auch neu entstehenden Ortskirchen) soll untersucht werden. Das heutige Rechtsverhältnis der noch bestehenden Missionswerke sowie der Kirchen zu den „Partnerkirchen“ im Ausland soll kurz angerissen werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

###### 2. Die „Kirchgemeinde“ als Erscheinung der neueren Rechtsgeschichte

In aktuellen Diskussionen über die Rolle von Kirchgemeinden, über Strukturreformen und die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen wird fast immer übersehen, dass es ein körperschaftlich verfasstes Kirchenwesen jahrhundertlang nicht gab. Über einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren hat sich christlicher Glaube ohne „Kirchgemeinden“ im heutigen Verständnis entfaltet. Das örtliche Kirchenwesen war vor allem anstaltlich verfasst. Das Referat soll der Frage nachgehen, welche Ursachen es hat, dass sich schon in der alten Kirche bis zur Reformation der Gedanke einer körperschaftlich verfassten Gemeinde nicht durchsetzen konnte.

Theologische Einflüsse in der Reformation (bspw. Martin Luther, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift. 1523) und reformatorische Vorstellungen sollen benannt und es soll dargestellt werden, warum gleichwohl sich ein körperschaftlich bzw. presbyterial verfasstes Kirchenwesen (das heute vorherrschend ist) zunächst nicht durchsetzen konnten. Die Entwicklung bis zu heutigen Kirchgemeinden und die Einführung von Kirchgemeinden im 19. Jahrhundert (in Sachsen: Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868, SächsGVBl. 1868, S. 204 (Nr. 48) sind darzustellen.

Unterschiedliche Entwicklungen in reformierten, lutherischen und in der katholischen Kirche sollen rechtsvergleichend herangezogen werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

### **3. Vom „Corpus juris ecclesiastici Saxonici“, über „Codex Seydewitz“ und den „Böhme“ zur „Rechtssammlung“ – die Gesetzessammlungen der sächsischen Landeskirche, ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsquellenlehre**

Eine wichtige Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft ist das Sammeln von Rechtstexten. Gesetzessammlungen sind deshalb ein wichtiges Handwerkszeug, um sich das geltende Recht zu erschließen. In den vergangenen Jahrhunderten waren unterschiedliche solcher Sammlungen im Gebrauch. Der „Corpus juris ecclesiastici Saxonici“, der sog. „Codex Seydewitz“ und der Anfang des 20. Jahrhunderts herausgegebene „Böhme“ waren nur einige, aber besondere wichtige Gesetzessammlungen. Zu erwähnen sind noch der „Corpus Augusteus“, der von Eduard Schreyer 1864 und 1852 herausgegebenen „Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluss des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen“, aber auch die hektografisch vervielfältigten Umdrucke zu DDR-Zeiten („Wichtige kirchliche und staatliche Bestimmungen für die Geistlichen und die anderen Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“). Die gängigen Rechtssammlungen sollen dargestellt und untersucht werden (Nach welchem Regelungsprinzip sind sie aufgebaut? Welche Rechtsnatur hatten die Sammlungen? Welche Formen und Arten von Rechtsquellen gab es und welche wurden in solche Gesetzessammlungen aufgenommen?).

Folgende Bearbeitungsansätze sind möglich: Entweder es wird ein Überblick und ein Vergleich der klassischen Rechtssammlungen vorgenommen oder die Bearbeitung konzentriert sich auf eine konkrete Rechtssammlung (und erläutert dann auch etwas zur Entstehung, zum Verfasser usw.)

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

### **4. Die verfasste Kirche – Zur Entstehung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und späteren Kirchenverfassungsreformen**

Die Trennung von Staat und Kirche durch Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im Jahr 1919 setzte in allen Landeskirchen Verfassungsdiskussionen in Gang. In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (damals: des Freistaats Sachsen) wurde 1922 erstmals eine Kirchenverfassung verabschiedet (Verfassung vom 29.05.1922). Diese wurde nach dem Krieg verändert, insbesondere vor dem Hintergrund des Kirchenkampfes (Verfassung vom 13.12.1950). Sie blieb lange unverändert und wurde erst 2006 überarbeitet. Die historischen Wurzeln der Kirchenverfassung, die wichtigen Streitpunkte (Landesbischof, Verhältnis zu den Leitungsorganen) sowie die aktuellen Änderungen und Auswirkungen sollen vorgestellt werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

### **5. National-sozialistische Ideologie im heutigen evangelischen Kirchenrecht?**

Die wissenschaftliche Untersuchung, Bewertung und Beurteilung der „Kirche im Dritten Reich“ ist auch eine immerwährende Herausforderung für die kirchliche Rechtsgeschichte. Die öffentliche und wissenschaftliche Debatte wird zum Teil um die Rolle einzelner Personen geführt (etwa im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen), aber auch um den Einfluss des Nationalsozialismus auf das Kirchenrecht.

Bestimmte Rechtsinstitute oder juristische Begriffe im heutigen Kirchenrecht (sowie die hinter diesen stehenden theologischen Vorstellungen) sind im evangelischen Kirchenrecht während des Nationalsozialismus entstanden („Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“; „christliche Dienstgemeinschaft“ usw.).

Im Referat soll solchen Rechtsinstituten bzw. juristischen Begriffen nachgespürt werden. Dabei soll untersucht werden, ob diesen Begriffen seinerzeit bestimmte ideologische Vorstellungen (aus dem nationalsozialistischen Rechtsdenken) zugrunde lag, ob solche Rechtsinstitute eher zum Schutz kirchlicher Interessen entstanden sind oder ob der zeitliche Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus eher zufällig ist. Insbesondere auf den aktuellen Forschungsstand zum Begriff und dem Rechtsinstitut der „Dienstgemeinschaft“ ist näher einzugehen.

Im Referat soll auch die Methode der Rechtsbereinigung nach 1945 (ggf. beispielhaft an einzelnen Landeskirchen) dargestellt werden.

Zu untersuchen ist, ob bei bestimmten Begriffen ein Bedeutungs- und Verständniswandel stattgefunden hat. Dieser Bedeutungs- und Verständniswandel ist darzustellen.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

## **II. Thementeil: Beiträge zum Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht**

### **6. Die Theologenausbildung im Erzbistum Köln als „Widerspruch zum preußischen Konkordat“?**

Das Erzbistum Köln – genauer eine hierzu neu gegründete gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafterin die kirchliche Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Erzbistum Köln ist – hatten 2020 die bis dahin in Trägerschaft der Steyler Missionare stehende Ordenshochschule „Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin (PTH)“ übernommen und unter der neuen Bezeichnung „Kölner Hochschule für katholische Theologie“ nach Köln verlegt. Die Hochschule soll auch die Voraussetzungen für ein Studium von Priesteramtskandidaten schaffen. Teilweise

wird unterstellt, dass die kirchliche Hochschule auch dem Zweck diene, neben der Universität Bonn in der dortigen theologischen Fakultät ein Gegengewicht oder eine „konservativ profilierte Einrichtung“ zu schaffen. Die dazu geführte Kontroverse hat auch zu einer Debatte über die Frage geführt, ob das Preußenkonkordat aus dem Jahr 1929 - das auch die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen in katholisch-theologischen Fakultäten, etwa an der Universität Bonn, regelt und darüber hinaus auch regelt, ob und welche Bischöfe im Übrigen ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen besitzen dürfen (vergleiche Art. 12 Preußenkonkordat) - der Etablierung einer solchen kirchlichen Hochschule entgegenstehen. Die Debatte wird zwischen entsprechenden Staatskirchenrechtlern zurzeit vor allem in der Presse geführt.

Diese Debatte soll im Referat Anlass bieten, die Rechtstellung von Konkordaten und insbesondere vorkonstitutionellen Konkordaten (Preußenkonkordat, Reichskonkordat) zu untersuchen und darzulegen. Untersucht werden soll, welchen Regelungsgehalt Konkordate allgemein und speziell für die Priesteramtsausbildung sowie die katholisch-theologischen Fakultäten hat. Untersucht werden soll ferner, ob sich Regelungen aus Konkordaten rein tatsächlich oder auch infolge der Neuordnung verfassungsrechtlich durch das Grundgesetz erledigt haben. Im Hinblick auf weitgehende Regelungen gerade in Konkordaten soll untersucht werden, ob sich bei Anwendung und Auslegung vorkonstitutioneller Konkordate Einschränkungen aus der Geltung des Grundgesetzes ergeben. Ob und in welchem Umfang Kirchen durch Staatskirchenverträge (insbesondere Konkordate) überhaupt auf eigene, der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie unterfallende Positionen verzichten dürfen, soll dargestellt werden.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

## **7. Die Menschenrechtsbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

In religionsverfassungsrechtlichen Fragestellungen spielen Entscheidungen des EGMR eine zunehmende Rolle. Umso wichtiger ist es, sich über die Menschenrechtsbeschwerde sowie das Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu befassen. Hier gelten Besonderheiten im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens durch die zwingende Verwendung von Formularen (Art. 47 Verfahrensordnung EGMR). Ferner gelten Besonderheiten im Hinblick auf die zu beachtende Frist (seit 01.02.2022 nur noch eine 4-Monatsfrist). Besonderheiten bestehen ferner bei der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, bei der Art der Rüge, bei der Vertretung, bei der Verwendung der betreffenden Sprache vor dem Gerichtshof und zum sonstigen Verfahren.

Im Referat sind umfassend und erschöpfend alle Fragen der Menschenrechtsbeschwerde zum EGMR vorzustellen. Die zu beachtenden Formalien sind darzustellen. Es ist im Referat eine Art Handlungsanleitung zu erstellen, wie eine zulässige (und auch begründete) Menschenrechtsbeschwerde eingelegt werden muss. Das weitere Verfahren, auch die Kosten und insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten sind darzustellen. Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes und ihre Zulässigkeitsanforderungen sind ebenfalls mit darzustellen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester

## **8. Der verfassungsrechtliche Schulbegriff in Grundgesetz und Sächsischer Verfassung**

Art. 7 Abs. 1 GG statuiert eine umfassende staatliche Schulaufsicht über das „gesamte Schulwesen“. Art. 7 Abs. 4 GG enthält das Recht zur Errichtung von „privaten Schulen“ in Form von „Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen“ (Ersatzschulen) und sonstigen Schulen (insbesondere Ergänzungsschulen). Dabei differenziert das Grundgesetz bei den Anforderungen in Art. 7 Abs. 5 GG auch danach, ob es sich um eine „private Volksschule“ handelt oder nicht und kennt die Begriffe Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- und Weltanschauungsschule. Auch die Sächsische Verfassung spricht Schulen in ganz unterschiedlichem Zusammenhang an, etwa beim Staatsziel der Kulturstaatlichkeit in Art. 11 Abs. 2 Sächsische Verfassung sowie in einem eigenen Abschnitt zum Bildungswesen (9. Abschnitt, Art. 101 bis 108 Sächsische Verfassung). Dort sind einzelne Bestimmungen sogar als Grundrechte ausgestattet (etwa die Grundrechte in Art. 102 Sächsische Verfassung).

Im Referat soll untersucht werden, was das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung unter „Schule“ bzw. den benannten Schulbegriff versteht. Es soll untersucht werden, ob ein eigenständiger verfassungsrechtlicher Schulbegriff besteht oder der Schulbegriff durch den staatlichen Gesetzgeber erst näher ausgeformt und bestimmt werden kann. Die Grenzen einer solchen Regelungskompetenz sind aufzuzeigen. Gerade für die Genehmigung von Ersatzschulen soll untersucht werden, wie stark genehmigungsfähige Ersatzschulen den Schulen im öffentlichen Schulwesen entsprechen müssen. Es ist der Frage nachzugehen, ob bestimmte innere oder äußere Strukturmerkmale des öffentlichen Schulwesens gegeben sein müssen, um als Ersatzschule Anerkennung zu finden. Gegebenenfalls ist der verfassungsrechtliche bzw. schulrechtliche Schulbegriff von erziehungswissenschaftlichen Schulbegriffen abzugrenzen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und staatlicher Verwaltungsgerichte ist zu untersuchen, welchen Stand hier die einschlägige verfassungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Judikatur einnimmt. Dabei ist insbesondere auch darzustellen, ob und in welchem Umfang Bildungskonzepte der sogenannten Schulreform (reformpädagogische Konzepte), wie etwa Jenaplan von Peter Petersen, Montessorischulen, Marchtaler Plan der katholischen Schulen, Waldorfschulen, Uracher Plan usw.) dem verfassungsrechtlichen Schulbegriff und insbesondere dem Begriff der Ergänzungsschule entsprechen. Dabei ist auch auf neuere reformpädagogische Konzepte des dezentralen schulischen Lernens einzugehen (also Schulkonzepten, bei denen das Lernen überwiegend dezentral im häuslichen Umfeld der Kinder erfolgt, nach Wochenplänen der Schulen, nur einen geringen Teil von Präsenzveranstaltungen in der Schule, dafür aber ständige Begleitung durch Betreuungslehrer/Lernbegleiter mittels

Hausbesuche, digitale Kommunikation usw. (vergleiche etwa sogenannten Uracher Plan)). Solche Konzepte sind von Homeschooling und anderen Formen der Bildungsvermittlung abzugrenzen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester

## **9. Der Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale Berlin - das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Urheberrecht**

Die St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin ist die Kathedrale der katholischen Erzbistums Berlin. Der unter Denkmalschutz stehende Bau war 1773 errichtet und 1943 durch eine Fliegerbombe weitgehend zerstört worden. Ab 1952 hatte der Wiederaufbau begonnen. Dabei waren an der Innenausgestaltung ab 1960 bis 1963 verschiedene Künstler und Architekten beteiligt. Zur Zeit ist die Renovierung und auch die gravierende Umgestaltung der Kathedrale vorgesehen. Eine in den sechziger Jahren eingebrachte zentrale, rund 8 m breite Bodenöffnung mit Treppe in die Unterkirche soll vollständig geschlossen werden, was ermöglichen soll, künftig den Altar mehr in die Mitte und damit näher an die Gottesdienstgemeinde zu rücken.

Gegen diesen Umbau hatten Künstler und Architekt bzw. deren Rechtsnachfolger gerichtliche Schritte in Anspruch genommen, nämlich zum einen war versucht worden, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für diesen Umbau anzufechten. Zum anderen war vor dem Landgericht Berlin (Az. 15 O 389/18) ein Urheberrechtsstreit geführt worden.

Der Rechtsstreit steht exemplarisch für eine Vielzahl vergleichbarer Streitigkeiten um spätere Änderungen religiöser Räume. Besonders in starkem Maße ist die katholische Kirche betroffen, bei der es infolge des zweiten vatikanischen Konzils zu einer Änderung der liturgischen Abläufe und insbesondere der Zelebrationsrichtung des zelebrierenden Priesters gekommen ist: Die Heilige Messe wird seitdem nicht mehr an einem Hochaltar zelebriert, sodass der Priester bei der Zelebration der Gemeinde den Rücken kehrt. Vielmehr ist es so, dass der zentrale Altartisch so positioniert ist, dass der Priester mit Blickrichtung zur Gemeinde zelebriert. Die Änderung der Liturgie hat vielfach zu dem Bedürfnis geführt, Veränderungen von Altären vorzunehmen oder aber auch in künstlerisch gestalteten Kirchenräumen Veränderungen vorzunehmen, um in der Mitte des Gottesdienstraumes einen weiteren Altar anzuordnen.

Das Referat soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Grundrechte der Urheber (beispielsweise Eigentumsgarantie) und der jeweiligen Religionsgemeinschaft untersuchen, die Notwendigkeit der praktischen Konkordanz herausstellen. Ferner soll anhand des aktuellen Urheberrechts dargestellt werden, wie das einfache Gesetz die Berücksichtigung kirchlicher/religiöser Belange sicherstellt und ermöglicht. Hierzu soll eine Übersicht über den aktuellen Stand der Rechtsprechung (vor allem der ordentlichen Gerichte) zu entsprechenden Streitigkeiten um die Umgestaltung religiöser Räume dargeboten werden.

(Hinweis: Einen weiteren ähnlich aufsehenerregenden Fall hatte das LG Hannover, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 18 O 74/19 –, juris, zu entscheiden. Hier ging es ebenfalls um die Frage, ob durch den Einbau der von Bundeskanzler Schröder gestifteten „Refomationsfenster“ des Künstlers Markus Lüpertz in die Marktkirche Hannover das Urheberrecht des Architekten Dieter Oesterlen verletzt sein kann).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

## **10. Religiöse Hörfunk- und Fernsehangebote - Zur verfassungsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und medienrechtlichen Beurteilung des Angebots und der Zulassung religiöser Hörfunk- und Rundfunkanbieter**

Im dualen Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland bieten auch religiöse Anbieter Hörfunkprogramme (beispielsweise Radio horeb, ERF Plus) oder Fernsehprogramme (K-TV, EWTN, Bibel-TV) an.

Die verfassungsrechtliche Lage ist darzustellen. Zu untersuchen ist, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit religiöser Programme von der Religionsfreiheit gedeckt wird oder nicht. Die Abgrenzung zur Rundfunkfreiheit ist vorzunehmen. Ob und in welchem Umfang sich ein verfassungsrechtlicher Status aus der Rundfunkfreiheit ergeben kann, ist zu untersuchen.

Beispielhaft kann auch an einzelnen Sendern untersucht und dargestellt werden, ob und in welchem Umfang eine sogenannte „Zuordnung zur Kirche“ oder zu einer Religionsgemeinschaft stattfindet und die Tätigkeit auch der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie unterfallen kann.

Die Zulassung der Sender, die Aufsicht dieser Sender, Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung sind anhand der einfach gesetzlichen, rundfunkrechtlichen bzw. medienrechtlichen Regelungen zu untersuchen und darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ vom April 2020 der frühere Rundfunkstaatsvertrag in einen neuen „Medienstaatsvertrag“ implementiert wurde.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

## **11. Die Berücksichtigung kirchlicher Belange bei der Bedarfsplanung im Kindertagesstättenrecht und bei der Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (Krippenplätze, Kindergartenplätze, Hortplätze) sind trotz entsprechender Betreuungsansprüche im SGB VIII und im jeweiliges Landeskindertagesstättengesetz rar und „umkämpft“. 3 Problemkreise führen immer wieder zu Streit und Auseinandersetzungen:

Der Bedarf an solchen Betreuungsplätzen wird zum einen auf überörtlicher Ebene (Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie Bedarfsplanung nach Kita-Recht, vgl. § 8 SächsKitaG) als auch auf kommunaler Ebene (durch die Städte und Gemeinden) geplant. Diese Planungsinstrumente sind im Referat zu untersuchen und darzustellen. Maßstäbe dieser Planung und dabei zu berücksichtigende Ziele (bspw. Angebotsvielfalt, Trägerpluralität, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern) sind am Beispiel des sächsischen Kindertagesstättenrecht darzustellen. Die Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange sowie kirchlicher und religiöser Träger bei der Planung ist darzustellen (Gibt es hier Erfordernisse aus dem GG, der SächsVerf, dem SGB VIII, dem SächsKitaG oder aus Staatskirchenverträgen?) Können kirchliche bzw. religiöse Träger durchsetzen, auch als Träger Berücksichtigung zu finden? Haben Sie Anspruch auf ein bestimmtes „Kontingent“ an Betreuungsplätzen?

In den neuen Bundesländern (insbesondere in Sachsen) stehen Kindertagesstätten in vielen Kommunen (ausschließlich) im Eigentum der Städte und Gemeinden. Lediglich ihr Betrieb wird durch die Städte und Gemeinden an nichtgemeindliche Träger im Rahmen von „Trägerverträgen“ zwischen Kommune und Träger vergeben. Häufig findet vor der Vergabe ein mehr oder weniger durchsichtiges Vergabe- oder Interessenbekundungsverfahren statt. Zu untersuchen ist im Referat, ob und auf welche Weise religiöse und kirchliche Träger zu beteiligen sind (vgl. als Einstieg OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2018 – 10 ME 363/18 - Dienstleistungskonzession für Bau und Betrieb einer Kita). Zu prüfen ist ferner, ob gegen die „Vergabeentscheidung“ eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht.

In „Betriebskostenübernahmeverträgen“ (§ 17 Abs. 2 S. 2 SächsKitaG) behalten sich Städte und Gemeinden umfassende Mitspracherechte bei der Vergabe von Kindertagesstättenplätzen vor. In den vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag herausgegeben Mustervertrag heißt es bspw.:

„§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger. Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.“

Diese Regelung führt vielfach dazu, dass Kirchengemeinden, deren Kirchengemeindegebiet sich häufig auf mehrere Kommunen erstreckt, als Träger von Kindertagesstätten eigene Gemeindeglieder bzw. Kinder eigener Gemeindeglieder nicht aufnehmen können, wenn Wohnsitz und Sitz des Kindergartens nicht identisch sind. Die Rechtmäßigkeit, insbesondere Verfassungsmäßigkeit, dieser Praxis ist zu untersuchen (zum Einstieg vgl. VG Hannover, Beschluss vom 17. Juli 2020 – 3 B 2818/20 –, juris).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

## **12. Die Wirkung von Kirchengesetzen (kirchlicher Normen) im staatlichen Zivilrecht – Kirchengesetze als Verbotsgesetze, Schutzgesetze sowie zur Geltung kirchlicher Schrifform- und Genehmigungserfordernisse**

Nach bisherigem Verständnis gelten die durch Kirchengesetz vorgeschriebenen Vertretungsregelungen, Schrifformerefordernisse, Genehmigungserfordernisse auch in der weltlichen Rechtssphäre, also im staatlichen Zivilrecht und sind auch vom staatlichen Gericht zu beachten.

Andererseits nimmt das Bundesarbeitsgericht an, die kirchengesetzlichen Vorgaben könnten eine Anwendung der einschlägigen (kirchenrechtlich aber zwingenden) Arbeitsrechtsregelungen nicht erzwingen, da die Kirchen nicht die Rechtsmacht hätten, eine normative Wirkung dieser Regelungen im privaten Arbeitsverhältnis anzuordnen (vgl. BAG, Urteil vom 24. Mai 2018 – 6 AZR 308/17 –, BAGE 163, 56-71). Das wirft die dogmatische Frage nach dem Geltungsgrund und der Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen auf.

Im Referat soll diesen Fragen nachgegangen werden.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Studierende der Theologie

## **13. Nutzung kommunaler Räume durch Religionsgemeinschaften**

Kommunale Räume (Stadthallen, Mehrzweckhallen, Turnhallen, Aulen, Mensen, Schulungsräume, Theaterräume, Freilichtbühnen usw.) stehen gelegentlich auch nicht kommunalen Zwecken zur Verfügung. Kann der kommunale Träger religiöse und weltanschauliche Nutzungsinteressenten ausschließen oder zulassen? Unter welchen Voraussetzungen kann dies geschehen? Kann es u.U. sogar einen Zugangsanspruch von Kirchen und Religionsgemeinschaften geben und welche Voraussetzungen hat er? Bedarf es in solchen Fällen förmlicher Regelungen (durch Satzung oder durch einfachen Beschluss eines Kreistages, Gemeinde- oder Stadtrates?) Welche Anforderungen sind dann zu stellen?

Das Referat soll diesen Fragen nachgehen. Dabei ist u.a. auf die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Oktober 2020 – 4 C 11/18 –, juris, einzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 4. Semester

## **14. Pluralität als Verfassungsprinzip – Zur Trägervielfalt bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben**

Im Sozialrecht und in vielen sozialrechtlichen Bestimmungen findet sich das Prinzip der Trägervielfalt (etwa im Krankenhausplanungsrecht [vgl. §§ 1 Abs. 4, 7 Abs. 2 Sächsisches Krankenhausgesetz], im Kindertagesstättenrecht, bei der Zusammensetzung von Schiedsstellen im Sozialhilferecht [früher § 94 Abs. 2 BSHG, jetzt § 80 Abs. 2 SGB XII] und im Pflegeversicherungsrecht [§ 76 Abs. 2 SGB XI]) oder das Prinzip der Vielfalt von Methoden, Ausrichtungen sozialer Angebote [vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Landesjugendhilfegesetz].

Ist eine solche Trägervielfalt verfassungsrechtlich geboten? Aus welchen Verfassungsnormen oder Verfassungsprinzipien lässt sie sich ggf. ableiten? Was bedeutet das für kirchliche Hilfsangebote? Wie ist Trägervielfalt zu berücksichtigen? Lässt sie sich gerichtlich durchsetzen?

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 5. Semester

## **15. Neue Wege im Staatskirchenrecht - Die Verträge Hamburgs mit islamischen Verbänden und der Alevitischen Gemeinde**

Waren bislang die verfassten Großkirchen und die Jüdischen Gemeinden Vertragspartner von Staatskirchenverträgen, gibt es seit 2012 erstmals auch Verträge mit islamischen Verbänden und einer alevitischen Gemeinde. Die Hintergründe, Regelungen und auch die Vertragspartner dieser Verträge sind vorzustellen. Dabei ist auf die Diskussion einzugehen, wann und unter welchen Voraussetzungen (evtl. Größe, Verfassungstreue, Mitgliederzahl usw.) der Staat Verträge mit Religionsgemeinschaften schließen kann und ob die betreffenden Verbände bzw. Gemeinden die Merkmale einer „Religionsgemeinschaft“ erfüllen. Ferner ist zu untersuchen, ob eine Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluss eines Staatskirchenvertrages besteht.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 2. Semester (für andere Studienrichtungen nur bedingt geeignet)

### **III. Thementeil: Beiträge zum Evangelischen Kirchenrecht**

## **16. Rechtsgestaltung im evangelischen Kirchenrecht**

Die evangelischen Kirchen sind verfasste Kirchen. Sie verfügen über eine eigene Verfassungs- und Rechtsordnung, setzen selbst Recht und können ihr eigenes Recht auch im Rahmen der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie eigenen Glaubensvorstellungen entsprechend gestalten. Rechtsetzung geschieht dabei auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens, auf Ebene der Kirchengemeinden (etwa durch Ortsgesetze), auf Ebene der Kirchenbezirke und Kirchenkreise, auf landeskirchlicher Ebene (durch Kirchengesetze, durch Rechtsverordnungen kirchlicher Behörden, durch Einzelentscheidung, durch Beschlüsse kirchenleitender Organe) und in gleicher Weise auch durch Rechtsetzung in den konfessionellen Verbänden (VELKD) sowie nationalen kirchlichen Zusammenschlüssen (EKD).

Im Referat sollen die unterschiedlichen Erscheinungsformen kirchlicher Rechtsetzung dargelegt, die unterschiedlichen Arten systematisiert werden. Untersucht werden soll, ob es kirchliche Prinzipien und insbesondere Rechtsgestaltungsprinzipien gibt, denen die Rechtsetzung innerhalb der Kirche folgt. Wie Rechtsgestaltung erfolgt, nach welchen Ordnungs- und Strukturprinzipien, soll untersucht und dargestellt werden. Dabei ist darauf einzugehen, ab wann Recht bzw. eine Rechtsnorm als solche erkennbar und identifizierbar ist und ob es – im Vergleich zur staatlichen Rechtsordnung – unterschiedliche Verständnisse des Rechts bzw. Rechtsnormbegriffs gibt. In praktischer Hinsicht ist aufzuzeigen, ob es Prinzipien „guter Gesetzgebung“ bzw. „guter kirchlicher Rechtsetzung“ gibt, ob bei der Rechtsetzung bestimmte Förmlichkeiten zu beachten sind oder beachtet werden. Zu untersuchen ist, ob es im Hinblick auf die Gestaltung von Gesetzen und ihrer äußeren Form (also die rechtsetzenden Förmlichkeiten) bestimmte Traditionen oder auch Bräuche gibt. Dabei ist auch darauf einzugehen, welche Regelungstechniken und welche Traditionen bei der Gestaltung von Rechtsnormen im deutschen Recht üblich sind oder sich tradiert haben (etwa die Gestaltung als Artikelgesetz, die Verwendung von Paragraphen, die Bildung von Abschnitten, die Benennung von Rechtstexten, der Verzicht auf die Mitteilung von Begründungen und Erwägungen im Rechtstext selbst (anders als etwa in den Erwägungen europarechtlicher Normen). Auf Vorgaben und ihrer Verbindlichkeit im staatlichen Recht (etwa in den Bundesländern in sogenannten Verwaltungsvorschriften Normerlass, im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten) ist einzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

## **17. Bremer Freiheit – die Rechtsstellung der Gemeinden in der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche**

Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 unterscheidet sich grundlegend von den Verfassungen anderer evangelischer Landeskirchen. Neben einer Lehrfreiheit haben die Gemeinden ein vielfach ausgebildetes Selbstorganisations- und Selbstverwaltungsrecht – die Kirchengemeinden setzen beispielweise in eigenen „Gemeindeordnungen“ auch in Bereichen Recht, das sonst typischerweise zur Rechtsetzung einer Landeskirche gehört.

Diese Bremischen Besonderheiten sind zu untersuchen und darzustellen. Dabei sind die geschichtlichen Bezüge und Hintergründe für diese Besonderheiten mit zu untersuchen und darzustellen. Aktueller Hintergrund ist, dass auch in der Bremischen Evangelischen Kirche schon seit längerem ein Diskussionsprozess zu einer Neugestaltung der Kirchenverfassung besteht. Der aktuelle Diskussionsprozess (also Vorentwürfe, Stellungnahmen, die öffentliche Diskussion) ist mit darzustellen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

## **18. Ist die EKD „Kirche“ im theologischen und im kirchenrechtlichen Sinn? – Zum Kirchenbegriff im evangelischen Kirchenrecht**

Umstritten ist, ob die EKD eine Kirche ist. Sie selbst nimmt für sich in Anspruch, auch „Kirche“ zu sein. Doch welche Merkmale und Voraussetzungen hat eine „Kirche“ im evangelischen Sinne? Sind diese Voraussetzungen kirchenrechtlich umgesetzt? Kann es neben der einzelnen Landeskirche (Gliedkirche) noch weitere Formen von „Kirche“ geben? Sind auch konfessionelle Verbände (VELKD, UEK, Reformierter Bund) in diesem Sinne „Kirche“? Welches Verständnis von Kirche besteht in ökumenischer Perspektive? – U.a. diese Fragen sind im Referat zu untersuchen und zu erörtern.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

## **19. Bruderzwist und Loyalität in der Kirche**

Der schillernde Begriff der „Loyalität“ hat zur Zeit Hochkonjunktur:

Er taucht im Zusammenhang mit beruflichen Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihres Diakonischen Werkes sowie der Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken auf (vgl. sog. Loyalitäts-Richtlinie EKD).

Er wurde im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Landesbischof a.D. Dr. Rentzing zum 31.10.2019 mehrfach bemüht (vgl. Landesbischof a.D. Dr. Carsten Rentzing, Persönliches Wort an die Landessynode vom 15.11.2019: „...Und wir müssen Loyalität zu den Wahlen und Beschlüssen der Landessynode einfordern. Wir sollten dabei klarstellen, dass sich diejenigen, die sich dieser Loyalität verweigern, selbst aus der kirchlichen Gemeinschaft exkommunizieren.“; vgl. auch Erklärung der Landeskirche vom 13. Oktober 2019: „...Es ist für die Mitglieder des Kollegiums eine Frage der Loyalität und des Respektes, einen durch die Landessynode gewählten Landesbischof in seinem Amt auch in schweren Zeiten zu unterstützen. Die Mitglieder des Kollegiums bedauern sehr, dass eine solche Unterstützung sowohl aufgrund der Faktenlage, aber auch aufgrund des persönlichen Umgangs von Landesbischof Dr. Rentzing mit seiner Biografie in den letzten Tagen zunehmend schwieriger wurde...“).

Einige Landeskirchen benennen in ihrem Kirchenrecht die Loyalität als Prinzip kirchlichen Verwaltungshandels (vgl. Präambel des Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau).

Ferner scheint es unterschiedliche Formen, Qualitäten und Abstufungen von „Loyalität“ zu geben (bspw. benennt die „Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Ausprägung einer „kritischen Loyalität“ als Fortbildungsziel; die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland kennt eine „kollegiale Loyalität“).

Das Referat soll den Begriff „Loyalität“ untersuchen und darstellen, was darunter in den einzelnen Rechtsbereichen und Normzusammenhängen verstanden wird. Zu untersuchen ist, wo die Loyalität im staatlichen Recht eine Rolle spielt (etwa im Beamtenrecht) und ob dortige Vorstellungen auf das evangelische Kirchenrecht übertragbar sind bzw. übertragen werden.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

## **20. Kirchlicher Öffentlichkeitsauftrag und Mäßigungs- und Zurückhaltungs-pflichten für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Es scheint ein Trend (oder eine Fehlentwicklung) zu sein, dass sich neben kirchlichen Gremien (Synoden) auch Pfarrer, Kirchenbeamte und Ehrenamtliche in kirchenleitender Stellung zu allen möglich politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen – überwiegend ungefragt - äußern. In Leserbriefen, in eigenen Blogs oder in entsprechenden Foren im Internet, durch „Offene Briefe“, Online-Petitionen, ja selbst als Veranstalter oder Besucher von Demonstrationen, als Gründer von Vereinen und Bewegungen wird vielfach versucht, der eigenen politischen, kirchenpolitischen oder theologischen Anschauung Gehör und Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Beispiele aktueller Themen sind u.a. Stellungnahmen zu „Fridays for Future“, zum Verhältnis zur AfD, zu Pegida, zum sog. Kanzelstreit der Pauliner-Kirche in Leipzig, zur Vergangenheit des Landesbischofs a.D. Dr. Rentzing. Ferner scheint es so, dass gerade auch bei innerkirchlichen Themen versucht wird, die breite allgemeine Öffentlichkeit zu mobilisieren (bspw. im Hinblick auf die Strukturreform).

Gerechtfertigt werden die genannten Erscheinungen oft durch Berufung auf die Meinungsfreiheit, den „kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag“, das eigene Gewissen usw.

Im Referat soll deshalb untersucht werden, welche Anforderungen das kirchliche Dienstrecht an Mäßigung, Zurückhaltung, politische Betätigung und Loyalität stellt. Auf Parallelen und Unterschiede zum staatlichen Dienstrecht (und die dort geltenden Grundsätze) ist einzugehen. Zu untersuchen ist, ob das Kirchenrecht u.U. sogar „den politischen Pfarrer“ oder die „politische Predigt“ fordert.

Auf das rechtliche Verständnis des „Amtes der öffentlichen Wortverkündigung“, auf die rechtliche Anbindung eines „kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags“ und die Zuständigkeiten für dessen Wahrnehmung, auf die innerkirchliche Geltung von Meinungsfreiheit (und von sonstigen Grundrechten), auf ggf. bestehende Inkompatibilitätsvorschriften usw. ist einzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

## **21. Die Entstehung eines kirchlichen Planungsrechts**

„Kirchgemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.“ – heißt es in § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –). § 10a Abs. 1 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) kennt neuerdings Regionen als „rechtlich unselbstständige Planungs- und Gestaltungsräume“ und § 10a Abs.2 KGO spricht sogar von einer „regionalen Planung“ und von „Regionalplanung des Kirchenbezirks“. Da sich die Regelung nicht nur auf eine klassische haushaltsrechtliche Planung (bzw. reine Stellenplanung) beschränken, sondern ganz wesentlich für die räumliche Struktur auf Kirchgemeindeebene sind und flächendeckend die räumliche Entwicklung kirchlichen Lebens steuern, scheint hier eine Art „kirchliches Planungsrecht“ zu entstehen.

Das wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Welche Rechtsnatur haben die „Struktur- und Stellenplanung“ des Kirchenbezirks bzw. die „Regionalplanung des Kirchenbezirks“? Werden „Struktur- und Stellenplanung“ des Kirchenbezirks bzw. die „Regionalplanung des Kirchenbezirks“ usw. synonym verwendet oder bezeichnen sie unterschiedliche Formen von Planung? Wer stellt die landeskirchlichen Grundsätze auf (§ 10 Abs. 2 KGO erwähnt die „Kirchleitung“)? Welche Rechtsnatur haben diese Grundsätze und in welcher Form müssen sie aufgestellt werden? Können sich Gemeinden, Kirchenbezirke gegen solche „Grundsätze“ wehren? Wie verbindlich sind solche Grundsätze, kann von ihnen abgewichen werden? Hat der Kirchenbezirk ein „planerisches Ermessen“? In welchem Verfahren und mit welchem Inhalt erfolgt die Bestätigung der Planung durch das Landeskirchenamt? Kann die Bestätigung mit Nebenbestimmungen versehen werden? Kann man sich als Gemeinde oder Kirchenbezirk wehren, wenn die Bestätigung nicht erteilt wird?

Das Referat soll solchen Fragestellungen nachspüren. Unter Umständen lassen sich durch Vergleich oder Übernahme von Grundsätzen aus dem staatlichen Recht Erkenntnisse fruchtbar machen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 6. Semester

## **22. Der Rechtsgrundsatz von der „Unveräußerlichkeit kirchlichen Vermögens“ und seine Auflösung oder Modifizierung vor dem Hintergrund des Schwunds kirchlicher Mitglieder**

Die „Unveräußerlichkeit“ kirchlichen Vermögens war lange ein Grundsatz, der nicht nur in den Kirchgemeindeordnungen der Landeskirchen seinen Niederschlag gefunden hatte, sondern auch den Umgang mit kirchlichem Vermögen prägte. Dieses Rechtsverständnis hat auch das staatliche Recht geprägt und hatte Einfluss auf die Kirchengutsgarantie der Weimarer Reichsverfassung. Inzwischen rücken die Kirchen aufgrund des Rückgangs der Kirchenmitgliedschaften von diesem Grundsatz ab. Auch die sächsische Landeskirche vollzieht zurzeit einen solchen „Systemwechsel“. Die römisch-rechtlichen Hintergründe und die sonstigen historischen Entwicklungen des kirchlichen Vermögensrechts sowie der auf Erhaltung des kirchlichen Vermögens gerichteten Vorschriften sind vorzustellen. Rechtsvergleichend ist das kanonische Recht heranzuziehen. Beispielhaft ist darzustellen, wie die einzelnen Landeskirchen mit der Vermögenserhaltung und der Aufgaben kirchlichen Vermögens umgehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Theologiestudierende

## **23. Eine Kirchenverfassung „neuen Typs“? – Zu den Kirchenverfassungen in Mittel- und Norddeutschland**

Am 1. Januar 2009 ist die Kirchenverfassung EKM in Kraft getreten und am 27. Mai 2012 wurde die sog. Nordkirche gegründet. Damit wurden jeweils mehrjährige Fusionsprozesse zweier oder mehrerer Landeskirchen abgeschlossen. Die Kirchenverfassungen bringen bspw. Neuerungen, die bislang dem Recht der jeweils fusionierenden Landeskirchen fremd waren (etwa das Amt der Regionalbischöfe). Ferner erfolgten „bekenntnisübergreifende“ Fusionen.

Das Werden und Entstehen der Verfassungen, ihre Anleihen im Verfassungsrecht der jeweils fusionierenden Kirchen, Neuerungen sollen beleuchtet werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 3. Semester

## **24. Kirchenspaltung im evangelischen Kirchenrecht**

Gerade im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pfarrerdienstrechts der EKD in den einzelnen Landeskirchen wurde im Diskussionsprozess auch mit der Gefahr von Kirchenspaltungen argumentiert. Dies wirft die Frage nach der



Rechtsnatur einer „Kirchenspaltung“, den rechtlichen Voraussetzungen und Folgen auf. Können Kirchengemeinden oder ganze Kirchenbezirke sich von einer Landeskirche lösen? Bleiben solche Abspaltungen Körperschaften des öffentlichen Rechts? Gibt es einen Vermögensübergang oder Rechtsnachfolge? Diesen und vielen weiteren Rechtsfragen, ist nachzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft ab 5. Semester

## **25. Die Novellierung des Diakoniegesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Das Diakoniegesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist novelliert worden (Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 7. April 2019). Der Inhalt der Novelle ist darzustellen; Unterschiede zum bisherigen Diakoniegesetz sind herauszustellen. Ein Rechtsvergleich zur Diakoniegesetzgebung anderer Landeskirchen wäre wünschenswert. Auf den Anpassungsbedarf der einzelnen diakonischen Träger (vor allem in den Satzungen) ist einzugehen. Fragen der „Zuordnung“ zur Kirche sind zu erörtern. Das Spannungsverhältnis zwischen landeskirchlicher Diakonie, anstattlicher Diakonie und mitgliedschaftlich organisierter Diakonie auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene ist zu untersuchen. Evtl. könnte auch auf folgende Fragen eingegangen werden: Gibt es für die Struktur der Diakonie theologische Leitbilder, die sich im Diakoniegesetz widerspiegeln oder für die Auslegung des Diakoniegesetzes heranzuziehen sind? Gibt es einen Vorrang der mitgliedschaftlich organisierten Diakonie der Ephoralvereine und eine Subsidiarität landeskirchlichen Engagements? Privilegiert auch das staatliche Verfassungsrecht u.U. die mitgliedschaftlich organisierte Diakonie, wegen des stärker hervortretenden „personellen Elementes“ (Argumentationsmuster bei BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmungsurteil)?

Referenten: Studierende ab 3. Semester / Studierende theologischer Studiengänge

## **26. Die „Digitalisierung“ des evangelischen Kirchenrechts**

Die Corona-Pandemie und die aus dem staatlichen Infektionsschutzrecht resultierenden Beschränkungen betrafen auch die Kirchen: Gottesdienste, Gemeindeversammlungen, Kirchenvorstandssitzungen, Landessynoden, Christenlehre und Konfirmandenunterricht, Gemeindekreise und sonstige kirchliche Zusammenkünfte konnten nicht mehr oder nur mit Beschränkungen stattfinden.

Auch die Kirchen sind auf andere Formen des Austausches, zumeist über das Internet oder unter Nutzung digitaler Angebotsformen ausgewichen. Stichworte: digitale / hybride Synoden, Internet-Gottesdienste, elektronisches Abendmahl, Konfirmandenunterricht über Zoom usw.

Die Kirchen haben teilweise reagiert und für solche digitale Angebote bzw. digitale Formen kirchlichen Lebens einen neuen Rechtsrahmen geschaffen.

Solche neuen digitalen Handlungsfelder bzw. diese neuen digitalen Formen kirchlichen Lebens sind darzustellen. Ihr Rechtsrahmen und ihre Zulässigkeit ist zu untersuchen. Bestimmte Handlungsformen (digitale oder hybride Taufen; Mitfeiern eines digitalen Abendmahles) sind auch theologisch zu reflektieren. Die rechtlichen und theologischen Grenzen der Digitalisierung sind aufzuzeigen.

Auch auf Ausweichformen (statt Abendmahl mit Pfarrer ein „Hausabendmahl“ ohne Pfarrer zu Hause) ist einzugehen.

Referenten: Studierende ab 3. Semester / Studierende theologischer Studiengänge

## **IV. Thementeil: Beiträge zum Katholischen Kirchenrecht**

### **27. Die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten**

Papst Franziskus hat mit der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 27. Dezember 2017 das kirchliche Hochschulrecht umfassend novelliert und die kirchlichen Universitäten und Fakultäten sowie die theologischen Studieneinrichtungen inhaltlich neu ausgerichtet.

Nach Anpassung der rechtlichen Normen an gegenwärtige Entwicklungen und normative Vorgaben im Wissenschaftsbereich stellt die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ nach Inkrafttreten zum Wintersemester 2018/19 die normative Grundlage des kirchlichen Hochschulrechts dar. Bis Dezember 2019 waren Statuten und Studienordnungen anzupassen.

Die Neuerungen im kirchlichen Hochschulrecht sind darzustellen. Der Rechtscharakter der apostolischen Konstitution (auch im Verhältnis zu Ausführungsbestimmungen, etwa Ordinationes der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“) sind darzustellen.

Die Kompatibilität mit dem staatlichen Hochschulrecht (hier sollte beispielhaft am Hochschulrecht eines Bundeslandes gearbeitet werden) ist zu untersuchen. Auch die staatskirchenvertraglichen Absicherungen (Reichskonkordat, Konkordat mit dem betreffenden Bundesland) sind darzustellen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft oder der Theologie ab 2. Semester

### **28. Liturgische und klerikale (Alltags-)Kleidung im Spiegel des kirchlichen und staatlichen Rechts**

Besondere Bekleidungs Vorschriften sind vor allem im liturgischen Vollzug wichtig. Hier haben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Traditionen entwickelt und ihren Niederschlag im kirchlichen Recht gefunden. Sie unterscheiden sich nach Rang oder Funktion im gottesdienstlichen Geschehen. Diese Traditionen sind für das katholische und evangelische Kirchenrecht aufzuzeigen; geltende Normen sind zu nennen.

Das Bedürfnis, als Kleriker oder Kirchenbediensteter aber auch im Alltag erkennbar zu sein, hat sich schon in der alten Kirchen früh herausgebildet. Das Habit von Mönchen, Priesterrock, Collar-Kragen, Soutane, Lutherrock, Brustkreuz usw. sind hier typische Beispiele. Auch hier gibt es (rudimentäre) Vorschriften im Kirchenrecht. Diese sind darzustellen.

Aber auch das staatliche Recht sanktioniert das unbefugte Führen von „Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ in § 132a Abs. 3 StGB. Welche Amtskleidungen und Amtsabzeichen das sind, soll dargestellt werden.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

### Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer ist auf **14 Studierende** beschränkt.

Das Seminar richtet sich an:

- Studierende der Rechtswissenschaft (als Zulassungsseminar zur Erlangung einer Prüfungsvorleistung / Prüfungsseminar), insbesondere Studierende, die den Schwerpunktbereich 1, 2 und 4 gewählt haben oder wählen wollen
- Studierende theologischer Studiengänge

### Termin und Ablauf

Das Seminar findet als Blockseminar an dem **Wochenende 30. Juni 2023 (Freitagvormittag) bis 01. Juli 2023 (Samstagnachmittag)** - statt. Das Seminar ist als **Auswärtsseminar** geplant und wird im **Evangelischen Tagungshaus „Klosterhof Meißen“** (früher: Evangelische Akademie Meißen) St.-Afra-Klosterhof, Freiheit 16, 01662 Meißen, <https://tagungshaus.klosterhof-meissen.de/>, stattfinden. Als mitveranstaltender Gast wird Prof. Dr. Jochen Rozek teilnehmen.

Die An- und Abreise nach Meißen wird von Seminarteilnehmern selbst und auf eigene Kosten organisiert (mit ÖPNV oder Mitfahrgelegenheiten). Von den Seminarteilnehmern wird für Übernachtung und Beköstigung ein Teilnehmerbeitrag von **30,00 €** erhoben). Die genauen Termine (insbesondere Abgabetermin der Seminararbeit) und der Seminarablauf werden in den Vorbesprechungen festgelegt/vereinbart.

**Die Einschreibung ist ab sofort entweder persönlich am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Rozek (Frau Hrach), Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Raum 4.04 oder per E-Mail [sek.rozek@uni-leipzig.de](mailto:sek.rozek@uni-leipzig.de) möglich. Bitte teilen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Matrikelnummer sowie die Art Ihres Seminars (Zulassung- oder Prüfungsseminar) und Ihr Wunschthema inkl. 2 weiteren Alternativthemen mit. Die finale Themenvergabe erfolgt innerhalb der Vorbesprechung.**

**Vorbesprechung: Montag, 30. Januar 2023, Burgstr. 21, Raum 4.19 (4. Etage), 16.00 Uhr s.t.**